

Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH

Allgemeine Entsorgungsbedingungen

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Für die Anlieferung, Deponierung, Aufbereitung, Behandlung oder Verbrennung von Abfällen, einschließlich ihrer Sammlung, Sortierung und ihres Transportes gelten nachrangig zum Entsorgungsvertrag ausschließlich diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen, die Allgemeinen Annahmebedingungen und die Benutzer- bzw. Hafentordnungen der MEAB, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden werden nur dann Vertragsinhalt, wenn ihr Inhalt diesen Entsorgungsbedingungen nicht widerspricht.

(3) Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Pflichtgemäß“ im Sinne dieser Allgemeinen Entsorgungsbedingungen erfasst die Einhaltung vertraglicher Pflichten aus dem Entsorgungsvertrag und die Beachtung der abfallrechtlichen Vorschriften.

b) „Entsorgungsnachweis“ im Sinne dieser Allgemeinen Entsorgungsbedingungen meint bei gefährlichen Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einen Entsorgungsnachweis gem. der Nachweisverordnung in der zum Zeitpunkt der Anlieferung gültigen Fassung und bei nicht gefährlichen Abfällen die von den Vertragsparteien abgeschlossene Entsorgungsvereinbarung für nicht gefährliche Abfälle.

(4) Änderungen dieser Entsorgungsbedingungen, der Allgemeinen Annahmebedingungen und der Benutzer- bzw. Hafentordnungen der MEAB werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Bei Änderungen kann dieser das Vertragsverhältnis innerhalb eines Monats nach Mitteilung kündigen. Ansonsten werden die Änderungen wirksam.

§ 2 Allgemeine Pflichten

(1) Angebote der MEAB sind vom Kunden ausschließlich schriftlich anzunehmen. Dieses gilt auch für den Umfang, die Ausführung, Preise und Termine der Lieferungen und Leistungen.

(2) Lieferungen und Leistungen sind an dem von der MEAB bezeichneten Leistungsort zu erbringen. Der Kunde darf Lieferungen und Leistungen nur nach vorheriger Zustimmung der MEAB an Dritte weitergeben. Änderungen oder Ergänzungen von Lieferungen, Leistungen und Pflichten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MEAB.

(3) Der Kunde ist zur Wahrung der Interessen der MEAB verpflichtet. Er hat unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche für und gegen die MEAB ergeben können.

(4) Eigene Bedenken gegen die Art und Weise der Entsorgung und abweichende Anforderungen

Dritter hat der Kunde der MEAB unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Kunde hat sich zu vergewissern, dass seiner Vertragserfüllung keine Hindernisse entgegenstehen. Hindernisse sind der MEAB unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Abfallrechtliche Pflichten

(1) Zu den Pflichten des Kunden als Abfallbesitzer bzw. Abfallerzeuger gehört es sicherzustellen, dass die angelieferten Abfälle:

a) nach Abfallbesitzer bzw. Abfallerzeuger, Art, Zusammensetzung und Gefährlichkeit zutreffend deklariert sind,

b) nach ihren Eigenschaften und den Angaben des bestätigten Entsorgungsnachweises (§ 1 Abs. 3 lit. b) entsprechen,

c) von den Merkmalen einer vom Kunden der MEAB zuvor übergebenen Probe nicht abweichen und

d) den jeweils bei Anlieferung geltenden gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen und Auflagen entsprechen.

(2) Die MEAB ist berechtigt, Anlieferungen auch noch nach Übergabe des Abfalls auf seine Übereinstimmung mit den Voraussetzungen des Abs. 1 für die Annahme von Abfällen, den dazu bestehenden Entsorgungsnachweisen sowie allen gesetzlichen, behördlichen oder vertraglichen Bestimmungen zu überprüfen und bei Nichtübereinstimmung auf Kosten des Kunden nach § 11 dieser Allgemeinen Entsorgungsbedingungen zurückzuweisen.

(3) Die bloße Entgegennahme von Abfällen, die von diesen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen abweichen, bedeutet keine Anerkennung des Abfalls als im Wesentlichen pflichtgemäß.

§ 4 Pflichten im Containerdienst

(1) Mit der mietweisen Bereitstellung und Überlassung von Containermulden zur Abfuhr und Beseitigung von Abfällen übernimmt der Kunde die sich aus ihrer Aufstellung, Vorhaltung und Befüllung ergebenden Verpflichtungen, insbesondere die sich aus der Verkehrssicherung, Beförderung gefährlicher Güter, dem Straßenrecht, dem Anschluss- und Benutzungszwang sowie der Andienung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Die MEAB trifft keine Pflicht, die Eignung des Bodens zur Aufstellung eines Containers am geplanten Standort zu überprüfen.

Märkische Entsorgungsanlagen Betriebsgesellschaft mbH

Allgemeine Entsorgungsbedingungen

§ 5 Pflichten bei Schiffsanlieferung

(1) Das Be- oder Entladen von Schiffen erfolgt gemäß der Hafenordnung. Dieses gilt auch für Lade- und Entladezeiten, wenn nichts anderes vereinbart ist oder sofern nicht ein Abweichen von der Hafenordnung aus dringenden betrieblichen Gründen erforderlich ist.

(2) Be- und Entladen außerhalb der festgelegten Betriebszeiten ist nicht gestattet. Das Festmachen und Liegen der Schiffe sowie die Abgabe von Frachtpapieren außerhalb der Betriebszeiten geschieht auf eigene Gefahr des Kunden und begründet kein Verwahrungsverhältnis mit der MEAB.

(3) Der Kunde hat sicherzustellen, dass die von ihm verwendeten Schiffe den baulichen und technischen Voraussetzungen des Hafens für ein ordnungsgemäßes Festmachen, Liegen, Bugieren sowie Be- und Entladen genügen, die Schiffe gegen Untergang, Abdriften oder Beschädigungen ausreichend gesichert sind und ordnungsgemäße Frachtpapiere vorliegen.

(4) Der Kunde hat sicherzustellen, dass von den von ihm bzw. in seinem Auftrag verwendeten Schiffen keine Gefahr für das Hafengewässer, die Hafenanlagen und den Hafen sowie andere dort liegende Schiffe resultiert und Rechtsgüter der MEAB sowie die von Dritten nicht geschädigt werden.

§ 6 Termintreue- und Mitwirkungspflichten

Der Kunde hat die Pflicht sicherzustellen, dass die in den Entsorgungsverträgen und Entsorgungsnachweisen mit der MEAB vereinbarten Termine und Fristen eingehalten sowie Mitwirkungshandlungen rechtzeitig erfüllt werden. Änderungen der hiernach geschuldeten Pflichten bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit der MEAB. Für die Rechtzeitigkeit der Übermittlung von Unterlagen und Dokumenten kommt es auf deren Zugang bei der MEAB an.

§ 7 Zahlungsbedingungen

(1) Vorauszahlungen sind vor Anlieferung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Sonstige Zahlungen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig. Sie haben durch den Kunden unter Angabe der Rechnungs- und Vertragsnummer für die MEAB kostenfrei zu erfolgen.

(2) Maßgeblich für die Abrechnung ist das von der MEAB ermittelte Gewicht der Entsorgungsgüter laut Wiegeschein bzw. der Frachtbrief bei Schiffsanlieferungen.

(3) Die Annahme von Zahlungen durch die MEAB erfolgt stets unter dem Vorbehalt der vertragsgemäßen Erfüllung durch den Kunden. Die Annah-

me von Schecks durch die MEAB erfolgt nicht an Erfüllungsstatt, sondern nur erfüllungshalber. Wechsel werden von der MEAB nicht angenommen.

(4) Für Leistungen, die im steuerlichen Sinne als Bauleistungen oder Nebenleistungen dazu anzusehen sind, verfügt die MEAB über eine gültige Freistellungserklärung ihres zuständigen Finanzamtes gem. § 48 b Abs. 1 Satz 1 EStG. § 13 b UStG findet auf die MEAB keine Anwendung.

(5) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zum Verzugszins. Der Verzugszins beträgt jedoch mindestens 8 % p.a.

(6) Skonti, Boni und Rabatte können nur schriftlich vereinbart werden. Auf sie kann sich der Kunde nicht berufen, wenn die MEAB aufrechnet oder Zahlungen wegen Pflichtverletzungen des Kunden zurückbehält. Boni und Rabatte sind nur berechtigt, wenn der Kunde seine Leistungspflichten vollständig und ordnungsgemäß erfüllt hat.

(7) Der Kunde ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen, es sei denn, die Gegenforderung stützt sich auf denselben Vertrag wie die Hauptforderung. Die Abtretung von Forderungen durch den Kunden bedarf der schriftlichen Zustimmung der MEAB. Fehlt es an einer derartigen Zustimmung, kann die MEAB auch nach wirksamer Abtretung schuldbefreiend an den Kunden leisten.

(8) Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf dem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

(9) Alle Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer

§ 8 Gefahren- und Eigentumsübergang

(1) Der Kunde führt alle Leistungs- und Mitwirkungshandlungen in eigener Verantwortung sowie auf eigene Kosten durch. Die Gefahr in Bezug auf den entgegen zu nehmenden Abfall geht erst auf die MEAB über, wenn alle Leistungs- und Mitwirkungshandlungen pflichtgemäß erbracht sind.

(2) Mit Übergabe der von MEAB bestätigten Begleitpapiere gehen, unbeschadet der bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung fortbestehenden abfallrechtlichen Verantwortlichkeit des Kunden als Abfallbesitzers bzw. Abfallerzeugers, pflichtgemäß angelieferte Abfälle in das Eigentum der MEAB über. Dies gilt nicht für Abfälle im abfallrechtlichen Sicherstellungsbereich auf den Entsorgungsanlagen der MEAB.

Märkische Entsorgungsanlagen Betriebsgesellschaft mbH

Allgemeine Entsorgungsbedingungen

§ 9 Vertraulichkeit

Alle dem Kunden bekannt gewordenen betrieblichen oder geschäftlichen Informationen und Angelegenheiten der MEAB sind vertraulich. Sie dürfen an Dritte nicht ohne vorherige schriftliche Einwilligung der MEAB weitergegeben werden.

§ 10 Pflichtverletzungen

Für die Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag gelten die gesetzlichen Bestimmungen vorbehaltlich der Regelung in § 12. Auf eine vor Kenntnis der MEAB von einer Pflichtverletzung des Kunden getroffene Vereinbarung, die zum Nachteil der MEAB von den gesetzlichen Bestimmungen abweicht, kann sich der Kunde nicht berufen. Dieses gilt für Vereinbarungen über die Erleichterung der Verjährung von Ansprüchen der MEAB entsprechend.

§ 11 Zurückweisung und Rücknahme

(1) Die MEAB kann die Annahme von Abfällen verweigern und vom Kunden die unverzügliche Rücknahme der Abfälle verlangen, wenn:

- a) der Kunde entgegen dem Entsorgungsvertrag einschließlich dieser Allgemeinen Entsorgungsbedingungen anliefert,
- b) die für die Annahme und Entsorgung der Abfälle erforderlichen gesetzlichen oder behördlichen Voraussetzungen und Zuweisungen nicht vorliegen,
- c) der MEAB die Annahme oder Entsorgung der Abfälle behördlich oder gerichtlich untersagt ist bzw. wird oder
- d) der MEAB infolge höherer Gewalt, Streik oder Aussperrung die Annahme unmöglich ist bzw. wird.

(2) Macht MEAB von ihrem Recht nach Absatz 1 Gebrauch, so hat der Kunde, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche der MEAB, die Abfälle unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen.

(3) Der MEAB steht das Recht aus Absatz 1 auch zu, wenn sich durch die analytischen Kontrolluntersuchungen, etwa im Zusammenhang mit eigenen oder behördlich veranlassten Anlagenüberwachungsmaßnahmen nachträglich ein Verstoß gegen die dem Kunden als Abfallbesitzer bzw. Abfallerzeuger nach diesem Entsorgungsvertrag einschließlich dieser Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (§ 3 AEB) sowie den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen und Auflagen obliegenden Pflichten ergibt.

§ 12 Haftung

(1) Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet MEAB nach den gesetzlichen Bestimmungen un-

beschränkt. Gleiches gilt bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

(2) Die MEAB haftet bei einfacher Fahrlässigkeit nur für vertragstypische und vorhersehbare Schäden und im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf.

(3) Der Kunde stellt MEAB von Schadensersatzansprüchen Dritter insoweit frei, als er selbst aus demselben Rechtsgrund dem Dritten gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet ist.

(4) Die MEAB übernimmt bei Schiffsanlieferungen (§ 5 AEB) keine Haftung für Schäden und Beeinträchtigungen infolge des Festmachens und Liegens von Schiffen sowie der Abgabe von Frachtpapieren außerhalb der Betriebszeiten gemäß Hafenanordnung.

§ 13 Vertragsdauer

(1) Entsorgungsverträge haben, soweit vertraglich nicht anders vereinbart, eine Laufzeit von höchstens einem Jahr. Auf eine über die Laufzeit des Vertrages hinausgehende Laufzeit einzelner Entsorgungsnachweise kann sich der Kunde nicht berufen.

(2) Die vertraglich vorgesehene oder nach diesen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen bestimmte Vertragsdauer verlängert sich stillschweigend um ein Jahr, wenn der Entsorgungsvertrag nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf gekündigt wird. Wenn die Vertragslaufzeit ursprünglich weniger als 1 Jahr betrug, verlängert sich der Vertrag nur um den Umfang der ursprünglichen Vertragslaufzeit.

(3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Alle Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 14 Gerichtsstand

Soweit es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand Potsdam.

§ 15 Salvatorische Klausel

Soweit eine Bestimmung dieser Entsorgungsbedingungen unwirksam ist oder wird, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AEB.

Potsdam, im November 2015